

Satzung des eingetragenen Vereins „KulturgartenNRW“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KulturgartenNRW“
2. Der Verein ist ein „eingetragener Verein“ und führt dann den Namenszusatz *e.V.*
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Der Verein hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal
5. Der Verein wurde am 25. Januar 2017 gegründet/errichtet.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO) §§ 51 ff, von der Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des § 52 Abs.2 Ziffer 5 und 13.

Der Verein „KulturgartenNRW“ verfolgt aber auch mildtätige Zwecke i.S. des § 53 AO die die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Hilfe für den in § 53 AO (§§ 51 – 68 Abgabenordnung, *Stand: 01.01.2017*, im Anhang) genannten Personenkreis vornehmen.

Zweck des Vereins ist die Förderung regionaler, nationaler und internationaler kultureller Begegnungen und Aktivitäten.

Durch seine Aktivitäten soll der Verein unter Beachtung der regionalen kulturellen Eigenheiten und Traditionen einen Beitrag zur kulturellen Identität erbringen. Integrationsarbeit mittels der Vermittlung von unterschiedlichen kulturellen Eigenheiten sollten jedoch auch die eigenen kulturellen Standards bereichern. Schwerpunkte werden gesetzt durch die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und Literatur, Kommunikation, der Medienkunst und Fotografie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten mit regionaler, nationaler und internationaler Beteiligung,
- Unterstützung des Austausches von darstellenden und bildenden Künstlern*innen, sowie Künstler*innen der Musik und Literatur, der Medienkunst und Fotografie, Kommunikation, unterschiedlicher Regionen oder/und Nationalitäten,
- Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit regionaler, nationaler und internationaler Beteiligung.
- Kooperationen mit anderen Kulturschaffenden und/oder Kulturträgern zum Zwecke eines übergeordneten Zieles, wie zum Beispiel der Toleranz zwischen den Religionen oder Ethnien, zur Geltung zu verhelfen.
- Vorträge, Versammlungen, Lesungen, Konzerte, Performances, Ausstellungen, Diskussionen, Beratungen und Workshops.

- Herausgabe von Publikationen /Zeitschriften oder anderer Periodika, Video- und Filmproduktionen.
- Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Organisationen und Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der KulturgartenNRW verfolgen oder fördern.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch,

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen, Erlöse aus Beratungsleistungen
- Erbschaften und Vermächtnisse
- Förderungen und Subventionen aus öffentlicher Hand, Einlagen von Mitgliedern

§ 2.1 Impuls-/Projektgruppe

Um ein kulturelles Projekt erfolgreich und nachhaltig einem Erfolg zuzuführen, braucht es viele Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen.

Die Mitglieder als natürliche Ideengeber für Ideen im Sinne der Vereinsatzung benötigen sachliche und fachliche Unterstützung.

Die Impulsgruppe setzt sich aus Personen zusammen, die die Ideen der Mitglieder zu einem umsetzbaren Projekt weiterentwickeln. Diese weiterentwickelten Ideen benötigt dann eine Projektgruppe die en détail die planerischen und organisatorischen Vorarbeiten bis zum Verwirklichungsdatum der Idee erledigen.

Für die Impuls- und Projektgruppen kann sich der Verein mit Nicht-Mitgliedern zusammen tun, die dann den Status eines temporären Mitglieds haben. Impuls- und Projektgruppe können identisch sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Freie Rücklagenbildung ist möglich sofern sie einer zeitnahen Mittelverwendung zugeführt wird.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinsamen Sachwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Arbeitnehmer, Honorarkräfte und freiberufliche Mitarbeiter zu beschäftigen.

Bei Honorarkräften und freiberuflichen Mitarbeitern sollten bei Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine selbstständige Beschäftigung gegeben ist, über die Deutsche Rentenversicherung ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Um dadurch sicherzustellen, dass

ein korrekter Honorar- oder Werkvertrag abgeschlossen werden kann, dieses Verfahren verhindert eine Benachteiligung des Verein bei einer sogenannten Scheinselbstständigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, temporären Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Über die bei Eintritt angegebene email Adresse des Mitgliedes wird die elektronische und sonstige Kommunikation abgehalten.

1. **Temporäres Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt zeitweise aktiv mitarbeiten möchte. Während der temporären Mitarbeit ist die Person dem aktiven Mitglied in seiner Projektgruppe gleichgestellt, Mitgliedsbeiträge sind jedoch nicht zu entrichten. Temporäre Mitglieder können, sofern sie das wünschen, auch aktive Mitglieder werden.
2. **Aktives Mitglied** kann jede natürliche und juristische (Vereine, Einrichtungen, Institutionen oder Firmen) Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
3. **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. **Ehrenmitglied** können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email oder mündlich an den Vorstand zu richten und wird von dem Vorstand entschieden.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich oder per Email beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Beendigung eines Projektes (Bei temporären Mitgliedern)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder per Email versandte Austrittserklärung zum nächsten Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand bestätigt das Austrittsersinnen mit dem Austrittsdatum per email. Der restliche Jahresbeitrag wird nicht zurück gezahlt.

Eine Streichung von der Mitgliederliste wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per Email mitzuteilen.

Ausschluss aus dem Verein: ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich, per Email oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per Email oder schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Rechtsweg ist im Verfahren hinsichtlich einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an eigenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dies der Zielsetzung des in der Planungsphase befindlichen Projektes nicht abträglich erscheint. Die Entscheidung über eine Beteiligung an einem Projekt liegt bei dem Projektleiter. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail - Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

Temporäre Mitglieder besitzen das Antrags-, Stimm- und Rederecht im Zusammenhang mit dem von ihnen unterstützten Projekt.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5.1 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Presse- und Medienarbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ausstellungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten unter der Rubrik „Aktuelles“ im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern einschließlich des juristischen Personenkreises werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, wie Hartz IV, Insolvenz oder sonstige Ereignisse, so wird das Mitglied von der Beitragspflicht durch den Vorstand befreit, der Vorstand muss für diese Entscheidung den Mitgliedern keine Rechenschaft ablegen.

Die Beitragsbefreiung gilt solange die finanzielle Notlage anhält.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;

2. 1. Stellvertreter;
3. Kassenwart.
4. Geschäftsführer (wird ab einer Mitgliederzahl von 50 Mitgliedern bestellt);

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, Kassenwart kann jedoch bis zu einer Mitgliederzahl von 49 Mitgliedern durch einen stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion geführt werden. Die Kassenwartfunktion kann aber auch durch einen sachkundigen Außenstehenden ausgeführt werden.

Ab 50 Mitgliedern bestellt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder aus der Mitgliederversammlung zum Geschäftsführer. Bei den Wahlen des Geschäftsführers und Kassenwartes sind die Kandidaten nicht stimmberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung des erweiterten Vorstandes;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschluss über die Beitragsbefreiung eines Mitgliedes

§ 9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Erachtet der Vorstand eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten als wesentlich und notwendig und stellt sie auch auf, so wird diese Geschäftsordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht und ist damit und ab Zugang, Bestandteil der Vereinsatzung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem (Email) Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Versammlungsleiter:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per Email bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem nach Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche oder elektronische Zustimmung per Email der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

(a) „Verein zur Gründung und Förderung der Stiftung Kinderglück Dortmund e.V.“, Edelstahlweg 1, D-44287 Dortmund, Vereinsregister Amtsgericht Dortmund: Registerblatt VR 6065, Steuernummer: 315/5798/151, Letzter Freistellungsbescheid vom 14.12.2015, Finanzamt Dortmund-Hörde

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 „Zweck des Vereins“ der Satzung zu verwenden hat, oder

(b) ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch den Verein die Kommune favorisiert, in der der Verein seinen Standort hat.

Die Gebietskörperschaft wird verpflichtet das Vermögen des Vereins im Sinne der vorgenannten Satzung in § 2 „Zweck des Vereins“ beschrieben zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2017 verabschiedet.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft

(Dortmund, den 25. Januar 2017)
Ergänzt am 24. Februar 2017
Update am 17. März 2018

bei Gründung:

1. Vorsitzende*r;

1. Stellvertretende Vorsitzende*r;

Kassenwart:

Anhang: Auszug aus der Abgabenordnung (AO) §§ 51 – 68, Stand: 01.01.2017

Auszug aus dem "Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 55 – 60 Stand: 24.5.2016